

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	26 (1934)
Heft:	1
Rubrik:	Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber den gegenwärtigen Stand der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung orientiert die beigegebene Karte. Die Versicherung ist obligatorisch erklärt, wenigstens für einen Teil der unselbstständig Erwerbenden, in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Nidwalden, Uri, Zug. In sieben Kantonen ist die Einführung des Obligatoriums den Gemeinden überlassen. Solche Gesetze besitzen: Bern, Freiburg, Luzern, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich. In den Kantonen Aargau, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Schwyz bestehen blosse Subventionsgesetze ohne irgendwelche Vorschriften über die Versicherungspflicht. Gar keine gesetzliche Regelung besteht im Kanton Obwalden.

Arbeiterbewegung. Textilarbeiter.

In der Kunstseidenfabrik Steckborn A.-G. kam es, nachdem Lohnabbaumassnahmen bereits zu verschiedenen Malen durchgeführt worden waren, infolge neuer, krasser Lohnabbaupläne zu einem wilden Streik in der Zwirnereiabteilung. Textilarbeiter- und Metallarbeiterverband nahmen sich der Bewegung, trotzdem ein einziger Arbeiter (von 36 beteiligten) organisiert war, an. Von den 36 Arbeitern sind 28 Grenzgänger, darunter zahlreiche Nazis. Deren Haltung war natürlich von Bedeutung. Ihr Unterführer gab die Parole auf Beteiligung am Streik und während einigen Tagen war die Arbeitsniederlegung eine vollständige. Dann aber kam der Oberführer der Nazis und verhandelte mit der Direktion. Folge: Die Grenzgänger bekamen Order, den Streik abzubrechen und die Arbeit aufzunehmen. Das geschah prompt, und unsere Verbände hatten unter diesen Umständen keine Möglichkeit mehr, die Bewegung weiterzuführen. Der Lohnabbau aber wurde von der Firma im vollen Umfang durchgeführt. Auch ein treffliches Beispiel dafür, was die Arbeiter vom Fascismus zu erwarten haben.

Die Seidendrucker in Goldach (St. Gallen) sahen sich gezwungen, gegenüber einem fünfprozentigen Lohnabbau, der seitens der Firma auf den 1. Oktober angekündigt worden war, eine ablehnende Haltung einzunehmen und diesem Standpunkt durch Arbeitsniederlegung Geltung zu verschaffen. Trotzdem die Firma mit Streikbrechern im Kanton Glarus einen neuen Betrieb eröffnete und in der Presse irreführende Angaben über die Löhne veröffentlichte, war der gewerkschaftlichen Aktion ein Teilerfolg beschieden. Nach der abgeschlossenen Vereinbarung tritt ein Lohnabbau erst mit dem ersten vollen Zahltag im Januar 1934 ein; der Arbeitsvertrag soll im übrigen wie bisher loyal gehandhabt werden. Für die neueingetretenen Drucker sind in der Vereinbarung die Ferien geregelt worden; ferner sollen gegenseitig Massregelungen unterbleiben.

Buchbesprechung.

Schweiz. Notizkalender, 42. Jahrgang 1934, 160 Seiten.

Der handliche Taschenkalender für jedermann ist auch für das kommende Jahr von der Firma Büchler in Bern herausgegeben worden. Neben der praktischen Einteilung für Kassa- und Tagesnotizen enthält er so ziemlich alles, was man über Gebühren und Tarife, Wechselkurse usw. im Alltagsleben wissen muss.